

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 02

Sitzung am: Donnerstag, 26. Februar 2015

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2015
2. Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
3. Mehrgenerationen-Wohnen
- Information durch Herrn Okrslar, MARO Genossenschaft
4. Gemeindebücherei Karlsfeld; Jahresbericht 2014 durch Frau Speer
5. Bebauungsplanes Nr. 83B, Neue Mitte Karlsfeld;
- ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Billigungsbeschluss
6. Antrag Bündnis für Karlsfeld, Herr Turner, auf Aufhebung des Baulinienplanes Nord
7. Behindertenbeauftragte der Gemeinde

Gemeinderat
26. Februar 2015
Nr. 014/2015
Status: öffentlich

Niederschriftauszug

**Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom
29.01.2015**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2015 wird
genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 0241.41

Gemeinderat
26. Februar 2015
Nr. 018/2015
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Bebauungsplanes Nr. 83B, Neue Mitte Karlsfeld;

- ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2013 (Nr. 096/2013) wurde der Bebauungsplan Nr. 83 B „Neue Mitte Karlsfeld“ als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln vom 08.05.2014 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Mit Beschluss des Bayer.VGH vom 30.10.2014 wurde ohne mündliche Verhandlung folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Bebauungsplan Nr. 83B „Neue Mitte Karlsfeld“ wird bis zur Entscheidung der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt von den Kosten des Verfahrens die Hälfte, die Beigeladenen tragen je ein Viertel.
- III. Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.12.2014 (Nr. 117/2014) beschlossen für den Bebauungsplan Nr. 83B „Neue Mitte Karlsfeld“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die im Beschluss des Bayer.VGH angesprochenen Themen sind durch die Verwaltung mit Planern und Gutachtern zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat wieder vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 26.02.2015 mit den vorgetragenen Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt eine öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	4

EAPL.-Nr. 6102.2

Gemeinderat
26. Februar 2015
Nr. 019/2015
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag Bündnis für Karlsfeld, Herr Turner, auf Aufhebung des Baulinienplanes Nord

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2014 beantragt Herr Turner, Bündnis für Karlsfeld, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1a – Baulinienplan Nord. Auf den Antrag, der Beilage der Ladung war wird hingewiesen.

Nach Ansicht von Herrn Turner hat eine Überprüfung ergeben, dass bei 90 % der Häuser Abweichungen von diesem Baulinienplan vorliegen und er daher eigentlich keine Rechtskraft mehr haben kann.

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht stellt die Aufstellung, Änderung oder ggf. Aufhebung eines Bebauungsplanes, hier Baulinienplan von 1960, für die Gemeinde einen Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts dar.

Das Landratsamt Dachau sieht sich zurzeit nicht dazu veranlasst rechtsaufsichtliche Maßnahmen bezüglich der Anwendung des Bebauungsplanes zu ergreifen.

Seitens Dritter besteht kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes, insofern besteht auch kein Anspruch auf Aufhebung.

Beim Baulinienplan Nr. 1a Karlsfeld Nord handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, der nur Baugrenzen festsetzt.

Nach Aussage der Regierung von Oberbayern sind bauplanerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur funktionslos, wenn und insoweit die tatsächlichen Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, ihr Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließen und diese Tatsache so offensichtlich ist, dass eine in ihr Geltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient. Erst wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt insgesamt so massiv und offenkundig abweichen, dass der Bebauungsplan insoweit eine städtebauliche Gestaltungsfunktion nicht mehr erfüllen kann, kann von einer Funktionslosigkeit die Rede sein.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass der Bebauungsplan in den meisten Bereichen noch seine Wirksamkeit und regelnde Steuerung erfüllt und daher das Erfordernis der Aufhebung nicht besteht. Bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes würde die steuernde Wirkung der Baugrenzen aufgegeben und dieser Beurteilungspunkt alleine dem § 34 BauGB unterworfen. Dies kann teilweise zu Ausuferungen führen oder die Bauherren noch weiter einschränken.

Diese Auffassung wird seitens des Landratsamtes mitgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	03
Nein-Stimmen:	18

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

EAPL.-Nr. 6102.2

Gemeinderat
26. Februar 2015
Nr. 020/2015
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Behindertenbeauftragte der Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Frau Anita Neuhaus im Amt als Behindertenbeauftragte für die Gemeinde Karlsfeld.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

EAPL.-Nr. 040